jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/5/21 96/11/0020

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.05.1996

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §47 Abs1;
VwGG §48 Abs2;
VwRallg;

Rechtssatz

Nur ein RECHTSTRÄGER kann zum Kostenersatz an den Bf verpflichtet werden. Es schadet jedoch dem Bf nicht, daß er die Verpflichtung der BELANGTEN BEHÖRDE zum Kostenersatz begehrt, da diese Diktion im Einklang mit dem VwGG steht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996110020.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at